



<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/2020/650</b>	
- öffentlich -	Datum: 09.12.2020	
Fachbereich Jugend und Familie	Ansprechpartner/in: Voerste, Thomas	
	Bearbeiter/in: Krause, Heike	
<b>Antrag auf Kofinanzierung und Bekenntnis zum Mehrgenerationenhaus Rendsburg durch die Evangelische Familienbildungsstätte</b>		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.01.2021	Jugendhilfeausschuss	Beratung

Das Mehrgenerationenhaus (MGH) erhält Fördermittel aus dem Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus-Miteinander- Füreinander des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Das MGH wurde bislang durch den Kreis bis einschließlich 2020 mit 5000€ p.A. gefördert. Die neue Förderperiode umfasst den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2028. Voraussetzung für die weitere Förderung ist das Bekenntnis des Kreises Rendsburg- Eckernförde zum Mehrgenerationenhaus und die Erklärung zur weiteren Kofinanzierung. Die Kofinanzierung erfolgte bisher zu je 5000€ durch den Kreis und die Stadt Rendsburg. Der Antrag der Evangelischen Familienbildungsstätte und die Erläuterungen befinden sich in der Anlage.

Der Jugendhilfeausschuss möge entscheiden, ob dem Antrag des MGH entsprochen werden soll.

**Beschlussvorschlag:**  
Nach Beratung im Ausschuss

**Finanzielle Auswirkungen:**  
5.000 €/ Jahr von 2021 - 2028

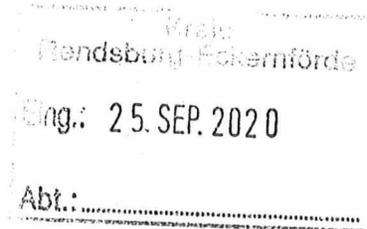
**Anlage/n:**  
Antrag der Evangelischen Familienbildungsstätte



Evangelische Familienbildungsstätte, Am Margarethenhof 41, 24768 Rendsburg

An den Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Jugendhilfeausschuss, Vorsitzende Beate Nielsen  
Fachbereich Jugend u. Familie Thomas Voerste  
Kaiserstr. 8.

24768 Rendsburg



Frauke Kondritz  
Leitung  
Familienbildungsstätte  
Mehrgenerationenhaus Rendsburg  
Tel.: 0 43 31 / 9 45 60 30  
frauke.kondritz@kkre.de

Rendsburg, 25.09.2020

## Antrag auf Kofinanzierung und Bekenntnis zum Mehrgenerationenhaus Rendsburg

Sehr geehrte Frau Nielsen, sehr geehrter Herr Voerste,  
sehr geehrte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,

ab 2021 beginnt für die Mehrgenerationenhäuser eine neue Förderperiode durch das Bundesprogramm Mehrgenerationenhäuser des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die neue Förderperiode geht bis zum Jahr 2028 und sieht die Kofinanzierung durch die Kommunen vor. Zusätzlich gefordert ist ein Bekenntnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus Rendsburg.

Bisher haben sich die Stadt Rendsburg und der Kreis Rendsburg-Eckernförde die Kofinanzierung in Höhe von 10.000 Euro geteilt.

Wir bitten Sie um die Fortführung der Kofinanzierung in Höhe von 5.000 Euro und um das Bekenntnis des Kreises zum Mehrgenerationenhaus Rendsburg.

In der Anlage schicke ich Ihnen die Beschreibung der Angebote, die das Mehrgenerationenhaus auch für den Kreis Rendsburg-Eckernförde mit anbietet.

Gerne kommen wir in Ihren Ausschuss, um unsere Arbeit darzulegen und um über weitere Absprachen mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.

Die Erklärung zur zweckgebundenen Kofinanzierung und zum Bekenntnis habe ich dem Schreiben angehängt.

Mit freundlichen Grüßen,

*Frauke Kondritz*

## Die Arbeit des Mehrgenerationenhauses Rendsburg-Eckernförde

Das Mehrgenerationenhaus Rendsburg ist seit 2007 ein weiterer Arbeitsbereich der Evangelischen Familienbildungsstätte Rendsburg-Eckernförde geworden. Es hat einen Offenen Treff und verstärkt ein Angebot an Offene Arbeit. Es arbeitet für die Nachbarschaft, für die Stadt Rendsburg und wirkt in den Kreis hinein. Seine Schwerpunkte sind die generationsübergreifende Arbeit, die Arbeit mit geflüchteten Menschen und reagiert auf den demografischen Wandel. Durch die offenen Angebote ist es niedrigschwellig und lädt Menschen aus allen Bevölkerungsschichten ein.

Das Mehrgenerationenhaus Rendsburg bietet viele offene Angebot für die Menschen im ganzen Kirchenkreis. Gerade Alleinstehende aber auch Familien kommen gerne ins Offene Café um

- eine gute Begegnung zu haben,
- um Freunde zu treffen,
- zum Spielen, Erzählen, Basteln,
- zum Englisch-Talk,
- zum Deutsch lernen,
- zum Gedächtnistraining,
- zu „Handy, Tablet und Co.“,
- zur Formularhilfe,
- zum Malen für Frauen,
- zu Beratungsgesprächen,
- Familienfrühstück
- Väterfrühstück mit Kind
- zum Offenen Singen und in die Kulturgruppe.
- Alleinerziehende bringen gerne ihre Kinder in die Offene Kinderbetreuung, um dann ins Café zu gehen oder um in Rendsburg Erledigungen zu machen.
- Auch die Familienfreizeiten und Ausflüge sind offen für deutsche und geflüchtete Familien aus dem ganzen Kreis.

Das MGH-Projekt „Lesen-Schreiben-Rechnen“ richtet sich an alle Bürger\*innen, die nicht oder nicht ausreichend lesen, schreiben oder rechnen können. Bei uns bekommen sie Unterstützung und Begleitung, damit sie nicht frühzeitig ihre Bemühungen wieder aufgeben.

In der Corona-Anfangszeit haben wir auf unserer Homepage und Facebook jeden Tag einen Tipp des Tages mit Anregungen zum Spielen, Kochen und Basteln eingestellt. Unsere MGH-Koordinatorin war telefonisch für Gespräch da, um Fragen zu beantworten, Einkaufshilfen zu vermitteln oder um einmal Kummer los werden zu können. Und auch jetzt steht die Koordinatorin weiterhin für Gespräche bereit.

Wir arbeiten im Arbeitskreis für geflüchtete Frauen mit und kooperieren mit dem Familienzentrum Borby, dem Familienzentrum Nobiskrug, mit Kirchengemeinden im Kreis und beraten gerne Familienzentren, die im Aufbau befindlich sind wie das Familienzentrum in Schwansen.



## Informationen zum Beschluss der Vertretungskörperschaft über die kommunale Einbindung des Mehrgenerationenhauses

### zur Vorlage im Antragsverfahren zum Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Füreinander des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Das BMFSFJ fördert im *Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander* vom 01.01.2021 bis 31.12.2028 Mehrgenerationenhäuser im Wege einer Festbetragsfinanzierung mit grundsätzlich bis zu 40.000,00 Euro jährlich (siehe Förderrichtlinie vom Mai 2020<sup>1</sup>). Das Bundesprogramm ist Bestandteil des gesamtdeutschen Fördersystems, mit dem der Bund gleichwertige Lebensverhältnisse – also gute Entwicklungsmöglichkeiten und faire Teilhabechancen – für alle Menschen in Deutschland, unabhängig von ihrem Wohnort, herstellen will.

Eine Voraussetzung für die Förderung eines Mehrgenerationenhauses im Bundesprogramm ist die Vorlage eines Beschlusses der Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaft (Vertretungskörperschaft des Landkreises, der Stadt oder Gemeinde), in der das Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses liegt beziehungsweise die das Mehrgenerationenhaus kofinanziert.

### Der Beschluss enthält das **Bekennnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus und die Aussagen, dass das Mehrgenerationenhaus**

1. in die kommunalen Aktivitäten zur Schaffung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabe-möglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger eingebunden wird  
  
sowie
2. weiterhin in die kommunalen Planungen bzw. Aktivitäten zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses ein-gebunden wird.

Der Beschluss der Vertretungskörperschaft muss mit der Antragstellung (bis zum 30.09.2020) vorgelegt werden. Sollte innerhalb der Programmlaufzeit ein den ursprünglichen Beschluss abändernder Beschluss gefasst oder der vorhandene Beschluss ganz oder teilweise aufgehoben werden, so ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, hierüber unverzüglich das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zu informieren. Die Kommune unterrichtet in solchem Falle unverzüglich den Zuwen-dungsempfänger.

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter <http://www.mehrgenerationenhaeuser.de/>

**MGH-Nr.:** \_\_\_\_\_

Der Beschluss ist als Anlage beigefügt.

Für den Fall, dass innerhalb der Programmlaufzeit ein den ursprünglichen Beschluss abändernder Beschluss gefasst oder der vorhandene Beschluss ganz oder teilweise aufgehoben wird, wird die Kommune den Zuwendungsempfänger hierüber unverzüglich informieren, damit dieser wiederum seiner Informationspflicht gegenüber dem Zuwendungsgeber nachkommen kann.

---

Name der Kommune

---

Ort/Datum

---

Name der/des Unterzeichnenden, Funktion

---

Rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel der Gebietskörperschaft



Bundesamt für Familie und  
zivilgesellschaftliche Aufgaben  
Referat 404  
50964 Köln

## Erklärung zur zweckgebundenen Kofinanzierung<sup>1</sup>

in der Fördermaßnahme Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Füreinander des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Die Gebietskörperschaft

Bezeichnung der Gebietskörperschaft,  
ggf. bewilligenden Behörde:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

Ansprechpartner vor Ort:

Telefonnummer (mit Vorwahl):

sagt dem Träger

Rechtsverbindlicher Name des Trägers:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

des Mehrgenerationenhauses

Name des Mehrgenerationenhauses:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Ort:

hiermit verbindlich zu, dass im Falle der Förderung des o.g. Trägers durch das BMFSFJ im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Füreinander folgende zweckgebundene Kofinanzierung für die Programmumsetzung gewährt wird:

Für das Jahr \_\_\_\_\_ wird eine Kofinanzierung zum Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Füreinander in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro (max. 10.000,00 Euro) als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

<sup>1</sup> Voraussetzung für eine Förderung im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Füreinander (Laufzeit 01.01.2021 bis 31.12.2028) ist eine jährliche Kofinanzierung in Höhe von 10.000,00 Euro, die vorrangig durch die Kommune, in der das Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses liegt, zu erbringen ist. Die Kofinanzierung kann auch - vollständig oder anteilig - durch den (Land)Kreis und/oder durch das Land erbracht werden und ist auch - vollständig oder teilweise - als Sachleistung möglich. Die Wertigkeit der Sachleistung ist gegenüber dem Zuwendungsgeber nachzuweisen.

Die Kofinanzierung besteht aus \_\_\_\_\_ Euro mit Geldfluss \_\_\_\_\_ Euro ohne Geldfluss\*)

\*) Die Kofinanzierung ohne Geldfluss beinhaltet Leistungen in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro für Personal- und \_\_\_\_\_ Euro für Sachausgaben. Der Wert der Kofinanzierung ohne Geldfluss ergibt sich gemäß folgender detaillierter Aufstellung: [hier Kofinanzierung ohne Geldfluss wertemäßig darstellen, soweit zutreffend, ggf.: Extrablatt anfügen]

Die Kofinanzierungszusage steht aktuell unter Haushaltsvorbehalt. Eine Erklärung ohne Vorbehalt wird bis spätestens zum 30.09. des jeweiligen Bewilligungsjahres nachgereicht.

Im Sinne der Nr. 1.4 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) erklärt die kofinanzierende Gebietskörperschaft einvernehmlich gegenüber dem BMFSFJ,

- dass die mit der Kofinanzierung zu finanzierende Maßnahme ausschließlich die Umsetzung des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Füreinander entsprechend der Förderrichtlinie vom 27.05.2020 ist.
- dass die Zuwendung als nicht rückzahlbar und in Form einer Festbetragsfinanzierung bewilligt wird.
- das Einverständnis, dass die Zuwendung gem. §§ 23 und 44 BHO einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) bewilligt wird und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) entsprechend den Anlagen 2 bzw. 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO Anwendung finden. Das BAFzA wird unaufgefordert und unverzüglich eine Mehrfertigung seines Zuwendungsbescheides an die kofinanzierende Gebietskörperschaft übersenden.
- das Einverständnis, dass eine vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) genehmigte Weiterleitung der Fördermittel auch die Kofinanzierungsmittel (mit Geldfluss) beinhalten kann.
- das Einverständnis, dass das BAFzA den Verwendungsnachweis zum Projekt einschließlich der Verwendung der Kofinanzierung prüft. Das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung wird vom BAFzA an die kofinanzierende Gebietskörperschaft übersandt.

Nur bei Kofinanzierung durch die Standortkommune des Mehrgenerationenhauses:

Der Beschluss vom \_\_\_\_\_ über die kommunale Einbindung des Mehrgenerationenhauses

hat weiterhin Bestand.

wurde entsprechend der Anlage<sup>2</sup> geändert.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name des(r) Unterzeichners(in), Funktion

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel der Gebietskörperschaft

<sup>2</sup> geänderte Beschlussfassung bitte beifügen